

SATZUNG

des gemeinnützigen Vereins

„Gelsenkirchen packt an! – Warm durch die Nacht e.V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Gelsenkirchen packt an! – Warm durch die Nacht“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Gelsenkirchen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist es, Menschen in besonderen Notlagen (z.B. Nichtsesshafte, Wohnungslose im ambulanten betreuten Wohnen, Menschen ohne Anspruch auf staatliche finanzielle Unterstützung; im folgenden „Bedürftige“ genannt) Hilfe zur Erlangung von warmen Mahlzeiten, Wegweisung zu öffentlichen Hilfsstellen und Versorgung mit notwendigen Sachgütern zu geben.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - Einsammeln von materiellen und finanziellen Spenden (Lebensmittel, Bekleidung, Outdoor-Artikel, Möbel, Hausrat etc.) sowie die gezielte Verteilung dieser Spenden an Bedürftige
 - Die gezielte Verteilung wird durch ehrenamtliche Helfer direkt „vor Ort“ (z.B. auf der Strasse an Nichtsesshafte, an der Wohnstatt von Bedürftigen mit Unterkunftsmöglichkeit) ermöglicht und sichergestellt.
 - Der Verein will zusätzlich als Wegweiser zu bereits bestehenden Hilfseinrichtungen (z.B. Übernachtungseinrichtungen für Wohnungslose, Arztmobil, Drogenberatungsstellen etc.) dienen. In Einzelfällen kann auch eine Begleitung zur Aufnahme des Erstkontaktes zu den entsprechenden Hilfseinrichtungen erfolgen.

§ 3 Selbstlosigkeit, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist weder parteipolitisch noch konfessionell gebunden.

§ 4 Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft

1. Die ordentliche Mitgliedschaft kann jede natürliche Personen, die in der Geschäftsfähigkeit nicht eingeschränkt ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat, erwerben. Auch juristische Personen können die ordentliche Mitgliedschaft erwerben.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Er soll Vor- und Nachnamen, Anschrift und Geburtsdatum des Bewerbers enthalten.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden. Gegen eine Ablehnung kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch einlegen. Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig über die Aufnahme.

§ 5 Erwerb der Fördermitgliedschaft

1. Die Fördermitgliedschaft kann jede natürliche Personen, die in der Geschäftsfähigkeit nicht eingeschränkt ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat, erwerben. Auch juristische Personen können die Fördermitgliedschaft erwerben.
2. Der Aufnahmeantrag ist formlos an den Vorstand zu richten. Er soll Vor- und Nachnamen, Anschrift und Geburtsdatum des Bewerbers enthalten.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich -per Brief oder Email- mitgeteilt. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden. Gegen eine Ablehnung kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch einlegen. Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig über die Aufnahme.

§ 6 Beendigungen der Mitgliedschaften

1. Die Mitgliedschaften nach § 4 und § 5 dieser Satzung enden durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
2. Der Austritt erfolgt bei ordentlicher Mitgliedschaft nach § 4 der Satzung durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die Austrittserklärung muss mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Der Austritt erfolgt bei Fördermitgliedschaft nach § 5 der Satzung durch nicht formgebundene Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die Austrittserklärung ist an keine Frist gebunden und unabhängig vom Geschäftsjahr.
4. Ein Ausschluss bei Mitgliedschaften nach § 4 und § 5 der Satzung kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens 2 Monaten bei ordentlichen Mitgliedern. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Legt das Mitglied innerhalb der genannten Frist keine Berufung ein, ist der Ausschlussbeschluss wirksam. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung des ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Von den ordentlichen Mitgliedern nach § 4 der Satzung werden Beiträge erhoben. Höhe und Fälligkeit des Beitrages werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Von den Fördermitgliedern nach § 5 der Satzung werden keine Beiträge erhoben. Sie unterstützen den Verein durch regelmäßige oder unregelmäßige Geld-, Sach- oder ehrenamtliche Arbeitsleistungen.
3. Die Gründungsmitglieder des Vereins sind von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit. Sie unterstützen den Verein in nicht unerheblichem Maße durch regelmäßige ehrenamtliche Arbeitsleistung sowohl im organisatorischen Bereich als auch vor Ort bei den bedürftigen Menschen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
 - die Wahl und Abwahl des Vorstands,
 - die Entlastung des Vorstands,
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - Wahl der/des Kassenprüfer/in,
 - Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
 - Genehmigung bzw. Beschluss eines Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr, sofern die Größe des Vereins und seiner finanziellen Spielräume einen solchen erfordern sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder dem Gesetz ergeben.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird durch ein Vorstandsmitglied (Versammlungsleiter) geleitet. Zu Beginn der Versammlung ist ein Protokollführer zu wählen.
3. Sie ist unter Angabe der voraussichtlichen Tagesordnungspunkte einem Monat vor dem anberaumten Termin schriftlich -per Brief oder Email- durch den Vorstand einzuberufen. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift bzw. Emailadresse gerichtet war.
4. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich -per Brief oder Email- beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
5. Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Ein Mitglied darf nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.

7. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

8. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

9. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Einem Antrag auf schriftliche Abstimmung ist stattzugeben.

10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

11. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

12. Fördermitglieder nach § 5 der Satzung haben ein Recht auf Teilnahme an Mitgliederversammlungen. Sie besitzen jedoch kein Stimmrecht.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

3. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

4. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gelsenkirchener Tafel e.V., Nordring 55, 45894 Gelsenkirchen.

Das Vermögen des Vereins darf unmittelbar und ausschließlich gemäß dem satzungsgemäßen Vereinszweck zur Unterstützung von z.B. Wohnungslosen oder auch Wohnungslosen im ambulant betreuten Wohnen verwendet werden. Diese Vorschrift gilt entsprechend bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks.